

**Verordnung
über die Lehrverpflichtung an Hochschulen (LVVO)**

Vom 18. Januar 1996

Auf Grund

des § 64 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 21. Januar 1994 (Nds. GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 20. November 1995 (Nds. GVBl. S. 427), im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium nach Anhörung der Hochschulen und

des § 12 Abs. 2 Nr. 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 8. Februar 1986 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel III Abs. 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 1993 (Nds. GVBl. S. 618),

wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Lehrverpflichtung des hauptamtlichen und hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals an den Hochschulen sowie des künstlerischen Personals an Fachhochschulen; ausgenommen ist das Personal der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege.

§ 2

Regellehrverpflichtung, Höchstlehrverpflichtung

(1) Die Regellehrverpflichtung gibt den Umfang der Verpflichtung zur Lehre an, den das hauptamtlich oder hauptberuflich tätige wissenschaftliche oder künstlerische Personal an der Hochschule vorbehaltlich des Absatzes 2 in der Regel zu erfüllen hat.

(2) Die Höchstlehrverpflichtung gibt den Umfang der Verpflichtung zur Lehre an, der wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern höchstens auferlegt werden kann.

(3) Für teilzeitbeschäftigtes Personal gilt eine entsprechend geringere Regel- oder Höchstlehrverpflichtung.

§ 3

Bemessung der Lehrverpflichtung

(1) Der Umfang der Lehrverpflichtung wird in Lehrveranstaltungsstunden (LVS) bemessen. Eine Lehrveranstaltungsstunde beträgt mindestens 45 Minuten Lehrzeit pro Woche in der Vorlesungszeit eines Semesters. Lehrveranstaltungen, die nicht in Wochenstunden je Semester angegeben sind, sind entsprechend umzurechnen.

(2) Die Lehrverpflichtung gilt außer an den Fachhochschulen für eine jährliche Vorlesungszeit von mindestens 28 Wochen, je Semester von mindestens 12 Wochen, sowie an Fachhochschulen für eine Vorlesungszeit von 18 Wochen im Sommersemester und 19 Wochen im Wintersemester. Wird die Vorlesungszeit kürzer festgesetzt, so ist die Lehrverpflichtung entsprechend umzurechnen.

§ 4

Regel- und Höchstlehrverpflichtung an Hochschulen
außer Fachhochschulen

(1) Die Regellehrverpflichtung beträgt für

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------|--------|
| 1. Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten | 8 LVS, |
|-------------------------------------------------------------------------------|--------|

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| 2. Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis auf Zeit, die vorrangig Aufgaben in der Forschung wahrnehmen, | 6 LVS, |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------|--------|
| 3. Oberassistentinnen und Oberassistenten, Oberingenieurinnen und Oberingenieure | 6 LVS, |
|----------------------------------------------------------------------------------|--------|

4. Lehrkräfte für besondere Aufgaben

- | | |
|--------------------------------------------------------------|---------|
| a) im höheren Dienst bei fast ausschließlicher Lehrtätigkeit | 16 LVS, |
|--------------------------------------------------------------|---------|

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| b) im höheren Dienst bei überwiegender Lehrtätigkeit je nach Umfang der übrigen Dienstaufgaben mindestens | 12 LVS, |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|

- | | |
|------------------------|---------|
| c) im gehobenen Dienst | 24 LVS. |
|------------------------|---------|

(2) Professorinnen und Professoren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, die nach der Funktionsbeschreibung ihrer Stellen überwiegend lehren sollen, haben abweichend von Absatz 1 Nr. 1 eine Regellehrverpflichtung von 12 LVS.

(3) Die Höchstlehrverpflichtung beträgt für

- | | |
|-----------------------------------------------------|--------|
| 1. wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten | 4 LVS, |
|-----------------------------------------------------|--------|

- | | |
|-------------------------------------------------------|--------|
| 2. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter | 8 LVS, |
|-------------------------------------------------------|--------|

jedoch im Dienstverhältnis auf Zeit, die auch zum Zweck der eigenen Weiterqualifikation beschäftigt werden,

	4 LVS.
--	--------

§ 5

Regellehrverpflichtung an Fachhochschulen

Die Regellehrverpflichtung beträgt für

- | | |
|-----------------------------------|---------|
| 1. Professorinnen und Professoren | 18 LVS, |
|-----------------------------------|---------|

- | | |
|--------------------------------------|---------|
| 2. Lehrkräfte für besondere Aufgaben | |
| a) im höheren Dienst | 20 LVS, |

- | | |
|------------------------|---------|
| b) im gehobenen Dienst | 24 LVS. |
|------------------------|---------|

§ 6

Ermäßigung der Lehrverpflichtung für Lehrpersonen
in besonderen Funktionen

(1) Die Lehrverpflichtung wird auf Antrag ermäßigt für

- | | |
|-----------------------------|-------------------------|
| 1. Rektorinnen und Rektoren | bis zu 100 vom Hundert, |
|-----------------------------|-------------------------|

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| 2. Rektorinnen und Rektoren an Fachhochschulen in dem auf das Ende ihrer Amtszeit folgenden Semester | bis zu 50 vom Hundert, |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| 3. Vizepräsidentinnen, Vizepräsidenten oder Prorektorinnen, Prorektoren | bis zu 75 vom Hundert, |
|-------------------------------------------------------------------------|------------------------|

- | | |
|---------------------------------------------|------------------------|
| 4. Vorsitzende der Gemeinsamen Kommissionen | bis zu 25 vom Hundert, |
|---------------------------------------------|------------------------|

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| 5. Dekaninnen und Dekane | bis zu 50 vom Hundert; |
| Mitglieder eines kollegialen Dekanats können die für eine Dekanin oder einen Dekan mögliche Ermäßigung insgesamt erhalten, | |

- | | |
|---------------------------------------|-------------------------|
| 6. Vorsitzende der Klinikumsvorstände | bis zu 100 vom Hundert, |
|---------------------------------------|-------------------------|

- | | |
|-------------------------------|-------------------------|
| 7. Zentrale Frauenbeauftragte | bis zu 100 vom Hundert. |
|-------------------------------|-------------------------|

Entscheidungen nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 trifft das Ministerium für Wissenschaft und Kultur, im übrigen die Leitung der Hochschule.

(2) Treffen mehrere Ermäßigungen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 3 bis 7 zusammen, so kann nur die höchste Ermäßigung in Anspruch genommen werden.

(3) Nimmt eine Lehrperson an einer Hochschule außer an einer Fachhochschule besondere Dienstaufgaben wahr, die nicht zu den in Absatz 1 aufgeführten Funktionen gehören (zum Beispiel besondere Aufgaben der Studienreform, Vertretung von Sonderforschungsbereichen), so kann die Leitung der Hochschule im Einvernehmen mit dem Fachbereich die Lehrverpflichtung unter Berücksichtigung des notwendigen Lehrbedarfs auf Antrag ermäßigen.

(4) Die Lehrverpflichtung einer Lehrperson, die schwerbehindert im Sinne des Schwerbehindertengesetzes ist, kann von der Leiterin oder dem Leiter der Hochschule auf Antrag ermäßigt werden. Die Ermäßigung kann

- | |
|----------------------------------------------------------------------------|
| 1. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 bis zu 12 vom Hundert, |
|----------------------------------------------------------------------------|

- | |
|----------------------------------------------------------------------------|
| 2. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 70 bis zu 18 vom Hundert, |
|----------------------------------------------------------------------------|

- | |
|---------------------------------------------------------------------------|
| 3. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 90 bis zu 25 vom Hundert |
|---------------------------------------------------------------------------|
- der Lehrverpflichtung betragen.

§ 7

Weitere Ermäßigungen im Medizinbereich

Die Lehrverpflichtung von Lehrpersonen, die in der Medizin, Zahnmedizin oder Tiermedizin Aufgaben

- | |
|---------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. der unmittelbaren Krankenversorgung, einschließlich diagnostischer Untersuchungen, |
|---------------------------------------------------------------------------------------|

- | |
|-------------------------------------------------------------|
| 2. der Betreuung Studierender in der praktischen Ausbildung |
|-------------------------------------------------------------|

- | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|
| a) nach dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß der Approbationsordnung für Ärzte oder |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|

- | |
|---------------------------------------------------------------------|
| b) nach dem Dritten Abschnitt der Approbationsordnung für Tierärzte |
|---------------------------------------------------------------------|

wahrnehmen, kann durch den Fachbereich unter Beteiligung des Klinikvorstandes im Rahmen eines nach § 9 Abs. 2 der Kapazitätsverordnung vom 6. Juli 1990 (Nds. GVBl. S. 256), zuletzt geändert durch § 16 dieser Verordnung, für jede Lehrperson zu ermittelnden Kontingents ermäßigt werden. Die Leitung der Hochschule ist zu unterrichten.

§ 8

Besondere Ermäßigungen für Lehrpersonen
an Fachhochschulen

(1) Die Leitung der Fachhochschule kann die Lehrverpflichtung auf Antrag für die Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie für die Übernahme besonderer Aufgaben und Funktionen in der Hochschule, die die Hochschulverwaltung nicht wahrzunehmen vermag, ermäßigen, sofern die Übernahme dieser Aufgaben ohne Entlastung nicht zumutbar ist; dies gilt insbesondere für die Verwaltung von Labors und Rechenzentren, die Betreuung von Sammlungen einschließlich Bibliotheken, Praktikantenbetreuung und vergleichbare Tätigkeiten. Die Ermäßigungen dürfen insgesamt höchstens 7 vom Hundert der Regellehrverpflichtungen des gesamten Lehrpersonals der Fachhochschule betragen. Bei Professorinnen und Professoren darf die Ermäßigung bei Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben nicht mehr als 8 LVS, im übrigen nicht mehr als 4 LVS betragen.

(2) Lehrpersonen, die besondere Aufgaben der Studienreform sowie der Studienfachberatung wahrnehmen, kann die Leitung der Hochschule weitere Ermäßigungen gewähren. Die Ermäßigung für Studienfachberatung darf höchstens 25 vom Hundert der Regellehrverpflichtung der jeweiligen Lehrperson betragen; je Studiengang sollen nicht mehr als 2 LVS Entlastung für Studienberatungstätigkeit gewährt werden.

§ 9

Erfüllung der Lehrverpflichtung

(1) Um einem wechselnden Bedarf in der Lehre zu entsprechen, kann der Fachbereich die von einer Lehrperson in einzelnen Semestern zu leistenden Lehrveranstaltungsstunden so festlegen, daß in vier aufeinanderfolgenden Semestern die Lehrverpflichtung dieses Zeitraumes insgesamt erfüllt wird. Die Lehrtätigkeit in einem Semester darf die Hälfte der jeweiligen Lehrverpflichtung nicht unterschreiten.

(2) Sofern das Lehrangebot nach § 105 Abs. 2 NHG sichergestellt ist und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, kann die Lehrverpflichtung auch in der Weise erfüllt werden, daß

- | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. eine Lehrperson ihre Lehrverpflichtung insgesamt in vier aufeinanderfolgenden Semestern ableistet, |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|

- | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 2. Lehrpersonen einer Lehrperson ihre Lehrverpflichtung innerhalb eines Semesters ausgleichen; Professorinnen oder Professoren können nur untereinander ausgleichen; sie können ohne Anrechnung auf ihre Lehrverpflichtung Lehraufgaben anderer Lehrpersonen übernehmen, |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

- | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 3. Lehrpersonen im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung nach § 2 Abs. 7 Satz 2 NHG ihre Lehrverpflichtung an einer anderen Hochschule erfüllen. |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

In diesen Fällen soll die Lehrtätigkeit der Lehrperson in einem Semester die Hälfte der jeweiligen Regellehrverpflichtung nicht unterschreiten. Die Entscheidung trifft auf Antrag der Fachbereich. Die Leitung der Hochschule ist zu unterrichten.

§ 10

Befreiung von der Lehrverpflichtung

Kann eine Lehrperson wegen eines Überangebotes in der Lehre in ihrem Aufgabenbereich ihre Lehrverpflichtung in einem Semester nicht erfüllen und auch nicht nach § 9 ausgleichen, so wird sie von der Lehrverpflichtung frei, soweit der Fachbereich dies feststellt. Die Leitung der Hochschule ist zu unterrichten.

§ 11

Anrechnung von Lehrveranstaltungen

(1) Bei der Erfüllung der Lehrverpflichtung werden die Lehrveranstaltungen einschließlich solcher außerhalb der Vorlesungszeit berücksichtigt, die nach den Studien- oder Prüfungsordnungen oder Studienplänen vorzusehen sind. Soweit diese nicht vorliegen, bestimmt der Fachbereich, welche Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen abzuhalten sind.

(2) Lehrveranstaltungen, die nach Absatz 1 nicht erforderlich sind, werden angerechnet, wenn alle nach Absatz 1 vorzusehenden Lehrveranstaltungen ausreichend angeboten werden. Zahl und zeitlicher Umfang dieser Lehrveranstaltungen sind der Leitung der Hochschule anzuzeigen.

(3) Praktika in Einrichtungen außerhalb der Hochschule einschließlich der damit verbundenen Betreuungstätigkeiten, ausgenommen praktikumsbegleitende Lehrveranstaltungen, werden nicht als Lehrveranstaltungen angerechnet.

(4) Auf die Lehrverpflichtung wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie von Lehrpersonen mit ärztlichen Aufgaben sind Lehrveranstaltungen anzurechnen, die auf Grund eines Lehrauftrages unter Entlastung von Dienstaufgaben im Hauptamt wahrgenommen werden.

§ 12

Anrechnungsmaßstab

(1) Die unterschiedlichen Lehrveranstaltungen werden auf die Lehrverpflichtung entsprechend den in der Anlage festgelegten Faktoren angerechnet. Hierbei werden als Ausgangsgröße höchstens je Tag für

- | | |
|---------------------|-------------------|
| 1. Exkursionen | zehn Lehrstunden, |
| 2. Ganztagspraktika | acht Lehrstunden, |
| 3. Halbtagspraktika | vier Lehrstunden |

berücksichtigt.

(2) Sofern die Lehrperson in einer Lehrveranstaltung, deren Anrechnungsfaktor 0,5 oder größer ist, nicht ständig für die Betreuung anwesend sein muß, ist die Lehrveranstaltung zu drei Zehnteln auf die Lehrverpflichtung anzurechnen.

(3) Lehrveranstaltungen innerhalb eines Faches, an denen zwei oder mehr Lehrpersonen beteiligt sind, werden ihnen entsprechend dem Maß ihrer jeweiligen Lehrbeteiligung anteilig angerechnet. Interdisziplinäre oder fachübergreifende Lehrveranstaltungen können insgesamt höchstens dreimal angerechnet werden, bei einer Lehrperson höchstens einfach.

§ 13

Anrechnung von Betreuungstätigkeiten

Betreuungstätigkeiten für Diplomarbeiten, andere Studienabschlußarbeiten und vergleichbare Studienarbeiten können mit bis zu 2 LVs bei einer Lehrperson angerechnet werden.

§ 14

Ermäßigung für Aufgaben außerhalb der Hochschule

Nimmt eine Lehrperson außerhalb der Hochschule Aufgaben wahr, die im Interesse des Landes liegen und die die Ausübung der Lehrtätigkeit ganz oder teilweise ausschließen, so kann das Ministerium für Wissenschaft und Kultur die Lehrverpflichtung auf Antrag ermäßigen oder die Lehrperson von der Lehrverpflichtung freistellen.

§ 15

Besondere Förderung Studierender an Hochschulen außer Fachhochschulen

(1) Die Lehrpersonen der Hochschulen mit Ausnahme der Fachhochschulen sind verpflichtet, zusätzlich zu ihren Lehraufgaben als Mentorinnen oder Mentoren und Studienfachberaterinnen oder Studienfachberater Studierende in kleinen Gruppen oder einzeln zu beraten und zu betreuen sowie Tutorinnen und Tutoren auszubilden und anzuleiten.

Dies gilt nicht für Lehrkräfte für besondere Aufgaben des gehobenen Dienstes und für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in befristeten Arbeitsverhältnissen nach § 66 NHG.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 beträgt 42 Zeitstunden während des Semesters.

§ 16

Änderung der Kapazitätsverordnung

Die Kapazitätsverordnung vom 6. Juli 1990 (Nds. GVBl. S. 256), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 1994 (Nds. GVBl. S. 478), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Lehrdeputat ist die auf Grund der Verordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen (LVVO) festgesetzte Lehrverpflichtung einer Lehrperson einer Stellengruppe, gemessen in Lehrveranstaltungsstunden.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Die Absätze 3 bis 6 werden Absätze 2 bis 5.

d) In dem neuen Absatz 2 erhalten Satz 1 und der einleitende Satzteil des Satzes 2 folgende Fassung:

„Das Lehrdeputat des wissenschaftlichen Personals, das Aufgaben der medizinischen Versorgung wahrnimmt, wird um den Personalbedarf, der für diese Aufgaben erforderlich ist, vermindert. Der Personalbedarf wird wie folgt berücksichtigt.“

e) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Solange für das künstlerische Personal an Hochschulen außer den Fachhochschulen keine dienstrechtliche Regelung der Lehrverpflichtungen durch Verordnung getroffen worden ist, richtet sich das Lehrdeputat für die Kapazitätsberechnung nach Anlage 4 in der bis zum 1. April 1996 geltenden Fassung.“

2. In § 14 Abs. 2 Nr. 8 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt I Nr. 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 9 Abs. 2“ durch die Verweisung „den §§ 6 bis 8 und 14 LVVO“ ersetzt.

b) In Abschnitt III wird in der Erläuterung des Symbols „rj“ der Klammerzusatz „(§ 9 Abs. 2)“ durch den Klammerzusatz „(§§ 6 bis 8 und 14 LVVO)“ ersetzt.

4. Anlage 4 wird gestrichen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt für die Fachhochschulen am 1. März 1996 und für die Hochschulen mit Ausnahme der Fachhochschulen am 1. April 1996 in Kraft.

Hannover, den 18. Januar 1996

Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur

Schuchardt

Ministerin

Anlage

(zu § 12 Abs. 1)

Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien, Repetitorien sowie an Fachhochschulen auch seminaristischer Unterricht und Praktika werden auf die Erfüllung der Lehrverpflichtung mit Faktor 1 angerechnet. Im übrigen gelten an Hochschulen außer Fachhochschulen folgende Anrechnungsfaktoren:

1. Anrechnungsfaktor 0,67:

Theoretische und praktische Studien mit Anleitung zur Durchführung von Schulunterricht; Lehrperson bereitet die Lehrveranstaltung vor und leitet sie, sie lenkt, kontrolliert und korrigiert die praktische Ausbildung; Studierende erteilen Unterricht unter Anleitung oder wenden Kenntnisse und wissenschaftliche Methoden auf schulische Abläufe an.

Zum Beispiel Schulpraktische Studien.

2. Anrechnungsfaktor 0,5:

Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer, experimenteller Aufgaben; Lehrperson leitet die Studierenden an, überwacht die Veranstaltung; Studierende führen praktische Arbeit und Versuche durch.

Zum Beispiel Regelpraktika in Ingenieurwissenschaft, Physik, medizinisches Kurspraktikum, Geländepraktikum, Arbeitsgemeinschaft, Sprachlabor, apparatives Praktikum in Elektrotechnik.

Systematische Vermittlung medizinischen Fachwissens mit Anleitung zu diagnostischen Überlegungen und therapeutischem Handeln; Lehrperson trägt vor, leitet die Studierenden an; Studierende wenden das gewonnene Fachwissen an.

Zum Beispiel Unterricht am Krankenbett, Operationskurs in Kieferchirurgie.

3. Anrechnungsfaktor 0,3:

Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule; Lehrperson leitet die Veranstaltung, demonstriert Beobachtungsobjekte; Studierende führen Beobachtungen durch, wenden ihre Kenntnisse an, ziehen wissenschaftliche Schlußfolgerungen.

Zum Beispiel Exkursionen.

Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer, experimenteller Aufgaben; Lehrperson leitet die Studierenden an, überwacht die Veranstaltung; Studierende führen praktische Arbeiten und Versuche durch.

Zum Beispiel Regelpraktika in Chemie, Pharmazie, Biologie, Zahnmedizinische Praktikantenkurse.